

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.01.2024
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

28. Februar 2024

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 29. Januar 2024

Sehr [REDACTED],

auf Ihre Anfrage nach dem IZG-SH vom 29.01.2024 ergeht folgender Bescheid:

Auf Ihren Antrag vom 29.01.2024 wird Ihnen Zugang zu den aus der nachfolgenden Begründung zu entnehmenden Informationen gewährt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

Das IZG-SH gewährt und regelt den Zugang zu bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen und legt die Bedingungen für den Informationsanspruch fest. Informationen sind nur dann vorhanden, wenn sie tatsächlich bei der informationspflichtigen Stelle vorliegen und Bestandteil des Verwaltungsvorgangs geworden sind (OVG Schleswig, Beschluss vom 30.3.2005 – 4 LB 26/04, zitiert nach Karg in: Dirnberger u.a. (Hrsg.), Praxis der Kommunalverwaltung – Schleswig-Holstein, PdK SH A-16, Stand: Januar 2021, § 2 Anm. 6). Von der passiven Zugangsgewährung und aktiven

Veröffentlichungspflicht werden also nur die bei den informationspflichtigen Stellen bereits erstellten, erhobenen bzw. gespeicherten Informationen erfasst. Das IZG-SH verpflichtet dagegen nicht zur Erstellung oder Beschaffung von Informationen. Nur (bereits) verkörperte Informationen können Gegenstand einer Auskunft oder einer Verbreitung durch die informationspflichtige Stelle sein. Das vorhandene Wissen muss durch den Informationsträger verfügbar gemacht werden können, d. h. eine körperliche Weitergabe ermöglichen, vgl. Karg, a.a.O., § 2 IZG-SH Anm. 2.1. Der Informationsanspruch nach dem IZG-SH erstreckt sich daher nicht auf zunächst noch zu formulierende Rechtsauffassungen oder tatsächliche Einschätzungen.

Mit Ihrem Antrag, den Sie an das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) und zugleich an das Gesundheitsamt in Kiel sowie an den Schulträger der Kieler Schulen richten, begehren Sie Zugang zu den folgenden Informationen:

„1.) Schulleitungen, sowie Leitungen von Kindertagesstätten und Kinderhorten (mit Ausnahme der in §33 Nr.2 genannten) haben laut aktueller Fassung des Infektionsschutzgesetzes eine namentliche Meldepflicht bei Verdacht einer Erkrankung, Erkrankung und Tod an/durch/mit Covid-19*.

**Im Infektionsschutzgesetz (IFSG) §6 Abs 1 (t) ist die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) als bei Verdacht einer Erkrankung, Erkrankung und Tod namentlich meldepflichtig gelistet. Die Meldung hat gemäß §8 Abs 1 Nummer 1,3-8, sowie §9 Abs 1,2,3 Satz 1 oder 3 IFSG zu erfolgen. In §9 definiert der Gesetzgeber, welche Informationen gemeldet werden müssen, in §8 definiert der Gesetzgeber, welche Personen zur Meldung verpflichtet sind. Hier finden sich in Abs 1 (7) auch die Leiter der in §35 Abs 1 Satz 1 und §36 Absatz 1 IFSG genannten Einrichtungen und Unternehmen. In §36 Absatz 1 finden sich die in §33 definierten Gemeinschaftseinrichtungen (mit Ausnahme §33 Nr.2). §33 nennt in Nr. 1 Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, in Nr.3 Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen. (Quelle: www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html)*

- Teilen das Bildungsministerium SH, der Schulträger der Kieler Schulen und das Gesundheitsamt Kiel diese Ansicht?

- Wenn nein, warum nicht?

a) Sind die EinrichtungsleiterInnen auf diese Pflicht hingewiesen worden?

- Wenn ja: wie, wann und durch wen?

- Wenn nein: warum nicht?

b) Gibt es hierzu schriftliche Anordnungen/informationen/Erläuterungen?

- Wenn ja: Bitte senden Sie mir diese zu.
- Wenn nein: Warum nicht?

c) Wie ist die Umsetzung dieser Meldepflicht organisiert?

- Gibt es bei den Gesundheitsämtern definierte Meldewege und/oder ggf. spezielle Emailadressen, Faxnummern oder Telefonnummern für diese Einrichtungen?
- Wird das zuständige Ministerium informiert?
- Wird der Schulträger informiert?

d) Auf welchem Weg wird das Ministerium/der Schulträger/das Gesundheitsamt über den Verdacht oder die Erkrankung von Personen in Einrichtungen nach §33 Nr 1,3,4 und 5 informiert?

- Gibt es definierte Informationswege (Email/Telefon/Post/Fax)?
- Gibt es Standard operation procedures / best practices / definierte Abläufe für die Meldung?
- Wenn ja: Bitte senden Sie mir diese zu.
- Wenn nein: Warum nicht?

e) Wie werden diese Meldungen im Gesundheitsamt angenommen?

- Wird jede Meldung aus Einrichtungen gemäß §33 Nr.1 und 3 IFSG angenommen?
- Welche Gründe gibt es für das Nichtannehmen einer Meldung?
- Wenn es Gründe für eine Nichtannahme gibt: Auf welchen Gesetzen/Vorschriften beruhen diese und durch wen sind diese legitimiert/beschlossen worden?
- Werden diese Meldungen weitergeleitet, zusammengeführt, analysiert oder anderweitig verarbeitet?
- Wenn ja: von wem und mit welchem Zweck?

f) Wo laufen diese Meldungen zusammen?

- Wird eine Auswertung vorgenommen?
- Wenn ja: durch wen?
- Wenn Auswertungen vorliegen: Bitte senden Sie mir diese zu.
- Wenn nein: warum nicht?

g) Auf welchem Weg werden Ministerium/Schulträger/Gesundheitsamt über gehäufte Krankheitsfälle, Auftreten meldepflichtiger Erkrankungen oder dadurch bedingte Ausfälle von Personal und/oder SchülerInnen/Kindern in Kindertagesstätten/Kinderhorten/Schulen/Ausbildungseinrichtungen informiert?

- Erfolgt die Meldung schriftlich?
- Gibt es hierfür eine Frist?
- betrifft dies auch Covid-19 Verdacht/Erkrankung/Tod?

h) Welche (ggf internen) Sanktionen sind vorgesehen, wenn Schul- und Einrichtungsleitungen der Meldepflicht nicht nachkommen?

- Wie wird das überprüft?

i) Welche Kenntnisse haben das Ministerium/der Schulträger/ das Gesundheitsamt über die Regelmäßigkeit, Vollständigkeit und Anzahl der Meldungen von Verdacht, Erkrankung oder Tod bezogen auf Covid-19 in Schulen und Kindertagesstätten/Kinderhorten?

- Wieviele Meldungen erfolgten in 2023 (bitte nach Quartalen auflisten)?

2) Warum ist davon abgesehen worden, infiziertem Personal an Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Kinderhorten ein (auch teilweises oder vorübergehendes) Tätigkeitsverbot gemäß §31 IFSG zu erteilen?

a) Welche Implikationen hat das für die den Mutterschutz betreffenden Vorgaben und Maßnahmen in den genannten Einrichtungen unter Berücksichtigung der aktuellen Studienlage bezüglich der Gesundheit Schwangerer und ungeborener Kinder?

- wie schätzt das Gesundheitsamt das Risiko für gesundheitliche Folgen einer berufsbedingten Infektion mit Covid19 für schwangere Lehrerinnen und deren ungeborene Kinder ein? Auf welchen Studien basiert diese Einschätzung?
- wie schätzt das Bildungsministerium das Risiko für gesundheitliche Folgen einer berufsbedingten Infektion mit Covid19 für schwangere Lehrerinnen und deren ungeborene Kinder ein? Auf welchen Studien basiert diese Einschätzung?
- wie schätzt der Schulträger das Risiko für gesundheitliche Folgen einer berufsbedingten Infektion mit Covid19 für schwangere Lehrerinnen und deren ungeborene Kinder ein? Auf welchen Studien basiert diese Einschätzung?
- Sind alle Gefährdungsbeurteilungen an Kieler Schulen für den Bereich Mutterschutz aktuell und auch im Sinne des Schutzes vor Covid-19-Infektionen Schwangerer und deren ungeborener Kinder erstellt? Wann wurde dies zuletzt überprüft? Mit welchem Ergebnis?

b) Welche Maßnahmen wurden Ergriffen, um die Risiken zu reduzieren?

- reichen diese den derzeitigen Erkenntnissen nach aus, die Risiken erheblich zu minimieren?

- Auf welchen Zahlen, Daten, Fakten oder Studien basiert diese Einschätzung?

b) Sind diese Maßnahmen und Risiken in den aktuellen Gefährdungsbeurteilungen an Schulen und Bildungseinrichtungen regelhaft berücksichtigt?

- Wenn ja: in welcher Form?

- Wenn nein: Warum nicht?

- Wann wurde dies zuletzt überprüft?

- Mit welchem Ergebnis?

3) Sind die Lehrkräfte in Schleswig Holstein / Kiel den Vorgaben und Gesetzen entsprechend auch bezüglich des Infektionsschutzes und Infektionsprävention belehrt worden?

- Finden diese Belehrungen regelmäßig statt und sind dokumentiert?

- Wenn ja: Wo sind diese dokumentiert und liegen vollständig und aktuell vor? Wann wurde dies von wem zuletzt mit welchem Ergebnis überprüft?

- Wenn nein: Warum nicht?

4) Schulen und Kindertagesstätten/Kinderhorte sind nach §36 IFSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

a) Welche Maßnahmen werden aktuell in Schulen ergriffen, um eine adäquate Lufthygiene zu gewährleisten?

b) Welche weiteren Maßnahmen werden ergriffen, um Aerosol- und Tröpfchenübertragung oder Übertragung luftgetragener Erreger, speziell im Hinblick auf meldepflichtige Erkrankungen nach §6 IFSG zu verhindern bzw deren Ausbreitung zu unterbinden?

- Gibt es schriftliche Anweisungen zur Umsetzung dieser Maßnahmen?

- Wenn ja: Senden Sie mir diese bitte zu.

- Wenn nein: Warum nicht?

- Wird die Umsetzung dieser Maßnahmen regelmäßig überprüft?

- Wenn ja: Wann zuletzt und mit welchem Ergebnis?

- Wenn nein: Warum nicht?

c) Kontrolliert das Gesundheitsamt dies regelmäßig?

Wenn ja: wann zuletzt und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: warum nicht?

5.) Halten das Bildungsministerium und der Schulträger der Kieler Schulen an dem Verbot, in Kieler Schulen - speziell an der Hardenbergschule in Kiel -geeignete Luftfilter aufzustellen, trotz der mittlerweile eindeutigen internationalen Studienlage fest?

- Messungen über Co₂-Ampeln (dort, wo sie verfügbar sind) zeigen regelmäßig Co₂-Werte auch oberhalb von 2000ppm, dieser Wert wird als "hygienisch inakzeptabel" eingestuft und gefährdet die Gesundheit schon per se maßgeblich, führt zu Reduktion der Konzentrations- sowie Leistungsfähigkeit und erhöht die Fehltagel Studien zufolge erheblich.

Als Leitindikator einer Anreicherung gesundheitsschädlicher/infektiöser Partikeln/Aerosole fördert diese unzulässige "Lufthygiene" außerdem Häufungen infektiöser Erkrankungen, wie sie auch im Winter 2022/23 zu beobachten waren.

- Bereits Dezember 2021 (Drucksache 1117/2021) wurde im Ausschuss für Schule und Sport von einer regelmäßigen "Unterlüftung" in Schulen und "organisatorisch erschwerter" Einhaltung der Lüftungsintervalle berichtet. Hier wird auch festgehalten: "Eine steigende CO₂-Konzentration beeinflusst die Lern- und Leistungsfähigkeit. Eine Zunahme des CO₂-Gehaltes von 900ppm auf 1300ppm reduziert die Reaktionsfähigkeit um 10%. Eine Anhebung der Luftwechselrate von 0,5 auf 4 steigert die Leistungszunahme der Worterkennung um 15%.⁴ Ein Anstieg der CO₂-Konzentration um 1000ppm erhöht Fehlzeiten um 10-20%."

Auch zu lesen ist:

"Durch Untersuchungen sieht das Fraunhofer- Institut die mittlerweile als allgemein anerkannte Empfehlung hinsichtlich der Luftwechselraten in Klassenräumen ohne den Einsatz von mechanischen Belüftungsanlagen als nicht erreichbar an."

Diese Dinge sind also bekannt. Protokolle oder Belege der behaupteten "Begehungen" oder "Messungen" in Schulräumen in Kiel konnten mir auf mehrfache Nachfrage nicht vorgelegt werden ("liegen nicht vor"). (Vergl. Antworten des Bildungsministeriums, der Immobilienwirtschaft und des Schulträgers der Stadt Kiel).

Daher:

6.) Wie ist mit der Empfehlung "in allen Klassenzimmern, Mensen, Aulen, innenliegenden Fluren und Sporthallen festinstallierte CO₂-Ampeln nachzurüsten,

um das Lüftungsverhalten dauerhaft zu unterstützen. Im Neubau und Generalsanierungen sollte eine CO₂-Ampel für jeden Klassenraum als Standard zukünftig berücksichtigt werden." (DS1117/2021) umgegangen worden?

- warum wurde dies nicht umgesetzt?
- wer hat entschieden, darauf zu verzichten?

7.) Wie bewertet das Gesundheitsamt Kiel die Luftbedingungen in Kieler Schulen? Sind diesbezüglich in den letzten Jahren Messungen unter Realbedingungen durchgeführt worden?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

8.) Wie bewertet das Bildungsministerium die Luftbedingungen in Kieler Schulen? Sind diesbezüglich in den letzten Jahren Messungen unter Realbedingungen durchgeführt worden?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

9.) Wie bewertet die Stadt Kiel die Luftbedingungen in Kieler Schulen?

Sind diesbezüglich in den letzten Jahren Messungen unter Realbedingungen durchgeführt worden?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

10.) Welche Grenzwerte hält das Gesundheitsamt in Kiel für CO₂-Spitzenwerte in Klassenzimmern für angemessen?"

Auf diesen Antrag werden Ihnen die folgenden Informationen zugänglich gemacht:

Zu 1.)

Es wird um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten. Dabei handelt es sich nicht um den Zugang zu einer bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen (verkörperten) Information. Der Informationsanspruch nach dem IZG-SH erstreckt sich nicht auf zunächst noch zu formulierende Rechtsauffassungen oder tatsächliche Einschätzungen (siehe oben). Der Antrag zu Ziffer 1) Spiegelstriche eins und zwei ist daher abzulehnen.

Zu 1.a) und 1.b)

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden in Einführungsveranstaltungen des Berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienstes - Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD) auf ihre Pflichten hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hingewiesen; dazu gehören auch Meldepflichten.

Zudem sind auf der Homepage des MBWFK zahlreiche Informationen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz dauerhaft abrufbar (siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lehrkraeftegesundheits/arbeit_gesundheitsschutz.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5).

Während der Coronapandemie übersandte die Schulaufsicht allen Schulleiterinnen und Schulleitern zudem regelmäßig Informationen zu den aktuellen rechtlichen Anforderungen per E-Mail (siehe bspw. die „Corona-Schulinfo“, abrufbar über die Suchfunktion auf www.schleswig-holstein.de).

Zu 1.c)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt, das von Ihnen bereits adressiert worden ist.

Zu 1.d)

Das MBWFK ist nicht zu informieren.

Zu 1.e)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

Zu 1.f)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

Zu 1.g)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt. Im Übrigen wird mitgeteilt, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet sind, jede Erkrankung von Lehrkräften an die Lehrkräftepersonalverwaltung zu melden. Die gemeldeten Daten fließen in die Krankendatenstatistik im IT-Verfahren KoPers (Kooperation Personaldienste; digitales Personalmanagement für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein) ein.

Zu 1.h)

Es wird um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten. Hierzu kann allgemein darauf hingewiesen werden, dass die Gesundheitsämter die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes kann eine Geldbuße verhängt werden. Bei Verstößen gegen dienstliche Pflichten der Schulleiterin oder des Schulleiters gelten die allgemeinen

beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Zu 1.i)

Für das Jahr 2023 liegen dem MBWFK die Zahlen bis zum 03.03.2023 vor.

Folgendes wurde in diesem Zeitraum gemeldet:

Beschäftigte	Gemeldete Fälle
Gesamt	2227
Schülerinnen/ Schüler	1388
Lehrkräfte	662
Schulsozialarbeit/ Schulassistenz	49
Andere an der Schule Beschäftigte	128

Im Mittel wurden schultäglich knapp 56 Fälle gemeldet. Darunter waren im Mittel 35 Schülerinnen und Schüler, 17 Lehrkräfte und vier andere. Weitere Informationen liegen dem MBWFK nicht vor.

Zu 2.)

Es wird um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten. Dabei handelt es sich nicht um den Zugang zu einer bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen (verkörperten) Information. Der Antrag zu Ziffer 2) ist daher abzulehnen.

Zu 2.a)

Es wird auf den Erlass des MBWFK „Information über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zum besonderen Schutz von schwangeren Personen im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 29.03.2023 verwiesen (siehe Anlage).

- Zu Spiegelstrich 1: Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

- Zu Spiegelstrich 2: Es wird um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten. Die Anfrage ist daher abzulehnen.

- Zu Spiegelstrich 3: Die Anfrage betrifft die Stadt Kiel.

- Zu Spiegelstrich 4: Ja. Für jede Schwangere ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die von der koordinierenden Betriebsärztin des BAD freigegeben wird. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, sobald die Schwangere mitteilt, dass sich relevante Umstände verändert haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die weiblichen Lehrkräfte hinsichtlich unzulässiger Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen gemäß §§ 11, 12 des Mutterschutzgesetzes regelmäßig zu unterweisen.

Zu 2.b) - b1)

Es ist unklar, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Während der Coronapandemie erfolgte eine laufende Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen und Infektionsrisiken auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse; darüber hinaus wurden Einzelmaßnahmen erlassen (insbesondere Maskenpflicht, Corona-Tests).

Zu 2.b) - b2)

Es wird auf die öffentlich einsehbaren Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung und zur Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz verwiesen (abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lehrkraeftegesundheits/arbeit_gesundheitsschutz.html?nn=82dce63e-c81e-4731-91c4-bd51570dada5). Insbesondere hinsichtlich Covid-19-Infektionen ist eine betriebsärztliche Beratung vorgesehen. Die Gefährdungsbeurteilungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Wissenschaft.

Zu 3)

Ja. Die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter trägt als Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter die Verantwortung für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 3 bis 13 ArbSchG). In der Regel belehrt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Lehrkräfte – etwa im Rahmen einer Dienstversammlung – jährlich zum Infektionsschutz und zur Infektionsprävention. Dies ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter entsprechend zu dokumentieren. Das MBWFK selbst hält keine verkörperten Informationen dazu vor.

Zu 4.a) und b)

An jeder Schule ist gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ein schulspezifischer Hygieneplan zu erstellen. Es existiert kein landesspezifischer Hygieneplan bzw. Musterhygieneplan, zumal die infektionshygienische Überwachung an den Schulen bei den Kommunen (Gesundheitsämtern) angesiedelt ist.

Hinsichtlich der aktuellen Maßnahmen in den einzelnen Schulen zur Lüfthygiene und zur Aerosol- und Tröpfchenübertragung oder Übertragung luftgetragener Erreger, speziell im Hinblick auf meldepflichtige Erkrankungen nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes, liegen dem MBWFK keine Informationen vor. Es wird auf die öffentlich einsehbare ergänzende Checkliste zum Hygieneplan verwiesen (abrufbar unter <https://www.schleswig->

[holstein.de/DE/fachinhalte/L/lehrkraeftegesundheits/Downloads/Checkliste_Hygieneplan.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.holstein.de/DE/fachinhalte/L/lehrkraeftegesundheits/Downloads/Checkliste_Hygieneplan.pdf?blob=publicationFile&v=1)).

Zu 4.c)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

Zu 5.)

Es gibt kein solches Verbot. Im Übrigen wird um Erteilung einer nicht verkörperten Information gebeten. Die Anfrage ist insoweit abzulehnen.

Zu 6.)

Bezogen auf den Umgang mit dem ersten Teil der von Ihnen zitierten Empfehlung (*„in allen Klassenzimmern, Mensen, Aulen, innenliegenden Fluren und Sporthallen festinstallierte CO₂-Ampeln nachzurüsten, um das Lüftungsverhalten dauerhaft zu unterstützen“*) hat Ihnen die Stadt Kiel mit E-Mail vom 01.03.2023 bereits eine mit dem MBWFK abgestimmte gemeinsame Auskunft erteilt. Auf diese Auskunft wird verwiesen.

Ihre darüber hinaus gehende Anfrage, wie mit der Empfehlung *„Im Neubau und Generalsanierungen sollte eine CO₂-Ampel für jeden Klassenraum als Standard zukünftig berücksichtigt werden“* umgegangen worden ist, betrifft den Schulträger.

Zu 7.)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

Zu 8.)

Es wird zum einen um Erteilung einer Rechtsauskunft gebeten; es liegen zum anderen keine verkörperten Informationen vor. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Zu 9.)

Die Anfrage betrifft die Stadt Kiel.

Zu 10.)

Die Anfrage betrifft das Gesundheitsamt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage